

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 10. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Februar 2026)

zum Thema:

**Förderung von Wohnprojekten für bestimmte Gruppen III - „Neue Wohngemeinschaften für LSBTI\*-Jugendliche“ (Träger: Schwulenberatung Berlin gGmbH) – Belegung, Bedarf und Datengrundlagen**

und **Antwort** vom 23. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Februar 2026)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25168  
vom 10. Februar 2026

über

Förderung von Wohnprojekten für bestimmte Gruppen III - „Neue  
Wohngemeinschaften für LSBTI\*-Jugendliche“ (Träger: Schwulenberatung Berlin gGmbH)  
– Belegung, Bedarf und Datengrundlagen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

In der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Bundesförderung von Wohnprojekten für bestimmte Gruppen in Berlin“ (BT-Drs. 21/3869) wird zu mehreren Fragen ausgeführt, dass keine Bundesförderung für die genannten Projekte erfolge und der Bundesregierung keine Kenntnisse u. a. zu Quadratmeterpreisen, Betreuungsschlüsseln, Kosten je Untergebrachtem, konkreten „erweiterten Qualitäts- und Unterbringungsstandards“, Landes-/EU-Förderungen sowie zu statistischen Grundlagen (z. B. Anteil LSBTI\*-Asylsuchender) vorlägen. Vor diesem Hintergrund wird der Senat um Aufklärung zu den landesbezogenen Zuständigkeiten, Daten und Finanzierungswegen gebeten.

1. Wie viele Plätze stehen zur Verfügung, wie hoch waren Belegungsquoten, Verweildauern und Wartelisten seit Inbetriebnahme (bitte jahresscharf)?

2. Nach welchen Aufnahmekriterien erfolgt die Belegung (Zuweisungsweg, Bedarfsermittlung, Schutzbedarfsfeststellung, Beteiligung Jugendamt/ASD)? Welche Nachweise werden verlangt und wie wird Missbrauch ausgeschlossen?

Zu 1. und 2.: Der Träger Schwulenberatung Berlin gGmbH verhandelt derzeit mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung einen Trägervertrag für zwei stationäre Leistungsangebote. Geplant ist ein Gruppenangebot mit 8 Plätzen und eine Wohngruppe für Jugendliche mit 5 Plätzen.

Eine Belegung der geplanten Plätze kann erst nach Erteilung einer Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII erfolgen. Ein Antrag auf Betriebserlaubnis für diese Angebote hat der Träger bisher nicht gestellt.

Eine Belegung von Plätzen erfolgt in allen stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen grundsätzlich durch die örtlich zuständigen Jugendämter, wenn ein Bedarf im individuellen Einzelfall besteht. Entscheidungen zu Art und Umfang der Hilfe zur Erziehung in stationären Jugendhilfeeinrichtungen erfolgen im Rahmen der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII unter Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und der jungen Menschen.

Gemäß § 5 SGB VIII haben Leistungsberechtigte zudem das Recht, die Einrichtung zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern.

3. Erfasst der Senat bzw. erfassen Träger/Behörden statistisch den Anteil von „LSBTI“-Jugendlichen in (a) stationären Hilfen zur Erziehung, (b) betreuten Wohnformen, (c) sonstigen Jugendwohnprojekten in Berlin?

a) Wenn ja: Bitte Anteile und absolute Zahlen seit 2015 darstellen (anonymisiert/aggregiert).

b) Wenn nein: Aus welchen Gründen nicht (Rechtsgrundlage/Datenschutz/Erfassungsroutine) und welche Alternativindikatoren nutzt der Senat zur Bedarfsplanung?

Zu 3.: Gemäß § 1 SGB VIII hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung. Insofern werden statistische Zahlen im Sinne der Fragestellung nicht erhoben. Zur Verhandlung eines Trägervertrages wird eine Stellungnahme der Jugendämter zum Bedarf des geplanten Leistungsangebotes eingeholt.

Der Abschluss eines Trägervertrages verpflichtet nicht zur Inanspruchnahme der Leistung.  
Die Inanspruchnahme richtet sich ausschließlich nach dem Bedarf im individuellen  
Einzelfall. (siehe auch Beantwortung zu Frage 2.)

Berlin, den 23. Februar 2026

In Vertretung  
Dr. Torsten Kühne  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie